



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 155

Inhalt: Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung. S. 747. — Bekanntmachung über die Zulassung von Maßflüssigkeiten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierbildung zur Eichung. S. 748. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 749. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmung für die Neuweisung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung. S. 749. — Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 750. — Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 750.

(Nr. 6020) Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung. Vom 5. August 1917.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1

1. Zur Eichung werden zugelassen zylindrische Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung (vgl. § 38 Nr. 3 der Eichordnung), deren Maßraum unten durch den Abflußhahn begrenzt wird.

2. Als Material für die Gefäße ist nur durchsichtiges Glas, für die Hahnfassungen nur Metall zulässig.

3. Die Meßgeräte enthalten nur Teilabschnitte zu ein Viertel Liter, deren Zahl nicht weniger als zehn und nicht mehr als zwanzig betragen darf.

4. Die Strichmarken für die ganzen Liter müssen länger als die übrigen und um etwa den halben Umfang des Glasgefäßes geführt sein. Bei den untersten drei Teilabschnitten kommen die Strichmarken in Wegfall. Der Abstand zweier benachbarter Marken darf nicht weniger als 2,5 Zentimeter betragen. Die Marken für die ganzen Liter müssen bezeichnet sein. Die Bezeichnung beginnt mit der untersten Strichmarke für 1 Liter.

5. Im übrigen gelten für Gestalt und Einrichtung die allgemeinen Bestimmungen über Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten im § 40 der Eichordnung.

6. Die Fehlergrenzen betragen: 5 Kubikzentimeter für jede aus vier aufeinanderfolgenden Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von 1 Liter.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

172

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1917.